

Satzung
&
Jugendordnung



Saarweller Karnevalsgesellschaft
Gold-Blaue-Funken e.V.

**Satzung der
Saarweller Karnevalsgesellschaft
Gold-Blaue-Funken e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Saarweller Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-Funken e.V. Gegründet 14. August 1954.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Saarweller, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lebach eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist:
Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und der Fastnacht sowie die Förderung des Sports.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Gestaltung der öffentlichen Karnevalstage und Veranstaltungen im Rahmen der örtlichen Tradition in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und interessierten Vereinen/Organisationen
 - b. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Teilnahme oder Ausrichtung von Meisterschaften im karnevalistischen Tanzsport
 - c. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - d. Förderung der Jugendarbeit
 - e. Pflege des Liedgutes/Gesang/Wort und Bild
- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 51 bis 68 AO (Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.
- 3.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie nicht-rechtsfähige Vereine werden.
- 4.2. Der Verein führt:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- 4.3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft kann insbesondere versagt werden, wenn durch sie der Zweck und die Interessen des Vereins gefährdet werden.

- 4.4. Die Mitgliedschaft endet:
- a. Durch freiwilligen Austritt
 - b. Durch Tod
 - c. Durch Ausschließung

Eine Austrittserklärung ist nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

- 4.5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Zweck des Vereins und aus in der Person des Mitgliedes liegenden wichtigen Gründen und bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Ausschlusserklärung bedarf der Schriftform unter Angabe der Gründe. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen Berufung zu. Die Berufung muss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Ansprüche. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.7. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung. Ehrenpräsidenten sind außerdem berechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Aufforderung zur Unterlassung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Regelung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
- 5.3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins entsteht nicht. Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln. Schäden am Vereinseigentum sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Mitgliederversammlung
- 6.2. Erweiterter Vorstand
- 6.3. Vertretungsberechtigter Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb des ersten Halbjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- 7.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung durch ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Zweckes und der Gründe vom Präsidenten verlangt wird.
- 7.3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten in Textform unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einberufung kann durch das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde erfolgen. Außerhalb der Gemeinde wohnende Mitglieder sind in Textform einzuladen.
- 7.4. Ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.5. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder kann über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht in der Einladung genannt sind.
- 7.6. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen oder der Bestimmung von Personen, ist eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt (beziehungsweise bestimmt), der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Los.
Zu Satzungsänderungen, insbesondere zur Änderung des Zwecks des Vereins, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (qualifizierte Stimmenmehrheit).
- 7.7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Beschluss mit mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder, oder bei Personenwahlen auf Antrag des Vorgeschlagenen, ist geheim abzustimmen.

- 7.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Personen unter 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 7.9. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind antragsberechtigt.
- 7.10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Entlassung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - d. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - e. Die Bestellung von Kassenprüfern
 - f. Sonstige, ihr nach der Satzung obliegende Aufgaben
 - g. Sowie über solche, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt
- 7.11. Die Sitzungsniederschriften sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

- 8.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Dem Präsidenten
 2. Dem Vizepräsidenten
 3. Dem Geschäftsführer
 4. Dem Kassenverwalter
 5. Dem Organisationsleiter
 6. Dem technischen Leiter
- 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu Ziff. 3) – 6) einen Stellvertreter wählen, der im Verhinderungsfalle des ordentlichen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- 8.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. Dem geschäftsführenden Vorstand
 2. Dem Vertreter des Elferates
 3. Dem Vertreter der Humoristen
 4. Dem Vertreter der weiblichen Garde
 5. Dem Vertreter der männlichen Garde
 6. Dem Vertreter der GBF-Damen
 7. Dem Vertreter der Jugendabteilung

Die genannten Vertreter werden von den einzelnen Gruppierungen gewählt oder bestimmt und in den erweiterten Vorstand entsandt.

- 8.4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder nicht gemäß oder aufgrund dieser Satzung bestimmten Personen zur Entscheidung übertragen sind.
- 8.5. Der erweiterte Vorstand entscheidet in Sitzungen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf einen Tag verkürzt werden. Über die Sitzungen, auch online geführte, werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.
- 8.6. Der Vorstand regelt die Aufgaben seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung, soweit nicht schon durch diese Satzung Regelungen gegeben sind.

§ 9 Amtsdauer

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, beziehungsweise durch Beschluss bestimmt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- 9.2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 9.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung während seiner Wahlzeit aus, wählt eine dazu einberufene Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der Wahlzeit.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand

- 10.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 10.2. Der Vorstand ist vereinsintern an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiternden Vorstandes gebunden, soweit nicht nach dieser Satzung seine ausschließliche Entscheidungszuständigkeit gegeben ist.

§ 11 Kasse

- 11.1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenverwalter geführt.
- 11.2. Der Kassenverwalter darf über Auszahlungen bis zu einem Betrag, der vom erweiterten Vorstand festgelegt wird, verfügen. Über diesen Betrag hinausgehende Zahlungen dürfen nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Präsidenten oder des Geschäftsführers geleistet werden. Zeichnungsberechtigt ist der Kassenverwalter.
- 11.3. Über die Einnahmen und Ausgaben sind prüfungsfähige Belege zu führen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Sie haben die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Zu ihren Aufgaben gehören die Überprüfung der Bar-Geschäfte und -Belege, die Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden und die Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

§ 12 Jugendabteilung

- 12.1. Der Verein hat eine eigenständige Jugendabteilung, deren Aufgaben in einer separaten Jugendordnung geregelt sind. Diese gilt nur in Verbindung mit der Satzung des Hauptvereins.
- 12.2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
- 12.3. Das Stimmrecht der Jugendlichen kann nur von ihnen persönlich ausgeübt werden. Die Eltern haben kein Stimmrecht.

§ 13 Geschäftsjahr

- 13.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist in der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht, ein Kassen- und ein Kassenprüfungsbericht zu geben.

§ 14 Datenschutz

- 14.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personenbezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Social Medien, z.B. Facebook und WhatsApp publiziert werden.

- 14.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 14.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung

- 15.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber von einem Drittel aller Mitglieder, erforderlich.
- 15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Saarwellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Fastnacht zu verwenden hat.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Saarwellingen, den 02.06.2019

Jugendordnung der Saarweller Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-funken e.V.

§ 1 Name und Trägerschaft

- 1.1. Die Jugendabteilung der „Saarweller Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-Funken e.V.“ (GBF) trägt den Namen „GBF-Jugend“.
- 1.2. Rechtsträger der Jugendabteilung ist die Saarweller Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-Funken e.V.

§ 2 Zweck

- 2.1. Ziel der Jugendabteilung ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und zu praktizieren und die Jugendlichen in die Zwecke und Ziele des Hauptvereins einzuführen sowie die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Vereins.
- 2.2. In dieser Gemeinschaft erhalten sie eine tänzerische, musikalische oder eine fastnachtlichen Brauchtums entsprechende Ausbildung, die über die Freizeitgestaltung hinaus für den persönlichen Lebensbereich der Jugendlichen eine große Bereicherung darstellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der „GBF-Jugend“ sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihrerseits Mitglied der „Saarweller Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-Funken e.V.“ sind.

- 3.2. Es werden für die Jugendabteilung keine eigenen Beiträge gefordert. Von Fall zu Fall können jedoch für die Anschaffung von Kostümen etc. zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge werden, wenn erforderlich, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Vorstand

- 4.1. Der Vorstand der Jugendabteilung besteht aus:
- a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Bis zu drei weiteren Mitgliedern
- 4.2. Wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendeten 15. Lebensjahr an.
- 4.3. Die Amtszeit des Jugendvorstandes beträgt 2 Jahre.
- 4.4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Hauptvereins.
- 4.5. Im Vorstand der Jugendabteilung dürfen max. 2 Personen vertreten sein, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 5 Wahl des Vorstandes

- 5.1. Alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wählen bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung den Vorstand.
- 5.2. Zu den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Sitzungen ist jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der Saarweilinger Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-Funken e.V. einzuladen.

- 5.3. Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- 6.1. Der Jugendleiter leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Jugendabteilung.
- 6.2. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand des Hauptvereins.
- 6.3. Die Kassengeschäfte der Jugendabteilung werden in Absprache mit dem Kassenverwalter des Hauptvereins geführt. Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen und bei jeder Mitgliederversammlung ein Bericht abzugeben. Die Kasse der Jugendabteilung wird einmal jährlich von den Kassenprüfern des Hauptvereins geprüft.
- 6.4. Die Entscheidungen des Vorstandes dürfen nicht den Zielen des Hauptvereines zuwiderlaufen. Insofern sind sie mit dem geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins abzustimmen.

§ 7 Schlussbestimmung

- 7.1. Die Bestimmungen der Satzung der Saarwellinger Karnevalsgesellschaft Gold-Blaue-Funken e.V. die nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen, haben im übrigen Gültigkeit.
- 7.2. Diese Jugendordnung wurde am 7. Juli 2013 verabschiedet.

